

## Anlage III

### Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien zum „Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei matrixassoziierter autologer Chondrozytenimplantation (ACI-M) am Kniegelenk“

#### Selbsteinstufung:

Die medizinische Einrichtung \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

erfüllt die Voraussetzungen für die Erbringung der „matrixassozierten autologen Chondrozytenimplantation (ACI-M)“.

#### Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

## **Abschnitt A Anforderungen an die Strukturqualität gemäß § 3 Absatz 1 und 3**

### **A1 Qualifikation des ärztlichen Personals**

Mindestens eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der über folgende Qualifikationen verfügt:

a) Abgeschlossene Weiterbildung zur oder zum:

- Fachärztin oder Facharzt für Orthopädie

Ja  Nein

- oder Fachärztin oder Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Ja  Nein

- oder Fachärztin oder Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie

Ja  Nein

b) Erfahrungen in der offenen und arthroskopischen Kniegelenkschirurgie

Ja  Nein

c) Erfahrungen mit der matrixassoziierten ACI (ACI-M) durch

- Nachweis, dass die ACI-M durch die Ärztin oder den Arzt schon vor dem Inkrafttreten des Beschlusses angewandt wurde

Ja  Nein

- oder Nachweis über eine Hospitation bei einer Anwenderin oder einem Anwender und Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zur ACI-M

Ja  Nein

### **A2 Qualifikation des nicht-ärztlichen Personals**

Mindestens eine Fachkraft in Physiotherapie (z. B. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gemäß MPhG)

Ja  Nein

### **A3 Anforderungen an die Zellaufbereitung**

Nachweis der Synthesefähigkeit durch knorpelspezifische Proteine gemäß § 3 Absatz 3

Ja  Nein

**Abschnitt B Anforderungen an die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 2**

Abweichung in weniger als 10 % der Fälle von dem nachfolgenden Kriterium:

ja  nein

- Arthrosegrad nicht größer II nach Kellgren und Lawrence

Abweichungen in insgesamt weniger als 10 % der Fälle von den Kriterien:

ja  nein

- Achsabweichung (varus bei betroffener medialer Kondyle oder valgus bei betroffener lateraler Kondyle) im betroffenen Kniegelenk zum Zeitpunkt der Implantation der Knorpelzellen nicht größer 5 Grad von der physiologischen Achse
- Bandinstabilität nicht größer 1. Grades nach Lachman im betroffenen Kniegelenk zum Zeitpunkt der Implantation der Zellen

**Abschnitt C Unterschriften**

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

.....  
Ort Datum Ärztliche Leitung der leistungserbringenden Abteilung

.....  
Ort Datum Geschäftsführung oder Verwaltungsdirektion des Krankenhauses

Die Anlage III ist am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.